

GRUNDSÄTZE ÜBER DIE VERLEIHUNG VON EHRUNGEN DURCH DIE STADT GÖTTINGEN

vom 6. Dezember 1985

Der Rat hat in seiner Sitzung am 06.12.1985 folgende Grundsätze über die Verleihungen von Ehrungen beschlossen:

I. Ehrenbürgerrecht gem. § 30 Abs. 1 NGO

§ 1

Das Ehrenbürgerrecht gem. § 30 Abs. 1 NGO ist für solche Verdienste um die Stadt Göttingen vorbehalten, die durch ein über die Erfüllung beruflicher Aufgaben hinausgehendes politisches, soziales, kulturelles oder mitmenschliches Engagement erworben werden.

Mit dem Ehrenbürgerrecht kann auch eine Person stellvertretend für eine Gruppe geehrt werden, wenn dieser Gruppe besondere Verdienste zukommen.

Da der Rat das allein beschließende und verleihende Gremium ist, kann das Ehrenbürgerrecht nicht an Ratsmitglieder verliehen werden und an ehemalige Ratsmitglieder nur, wenn sie über die Ratstätigkeit hinaus im politischen, sozialen, kulturellen oder mitmenschlichen Bereich engagiert waren.

II. Ehrenbezeichnungen für Ratsherren gem. § 30 Abs. 2 NGO

§ 2

Auf die Verleihung von Ehrenbezeichnungen an Ratsmitglieder gem. § 30 Abs. 2 NGO wird verzichtet. Ratsmitglieder, die dem Rat mindestens drei Legislaturperioden angehört haben, sollen ehrenhalber zu bestimmten Veranstaltungen und Empfängen der Stadt eingeladen werden.

III. Ehrenmedaille der Stadt Göttingen

§ 3

Die Ehrenmedaille wird in Bronze verliehen. Sie trägt die Umschrift „Ehrengabe der Stadt Göttingen“.

§ 4

Die Ehrenmedaille kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich im öffentlichen Leben, auf dem Gebiete der Kunst, der Wissenschaft, der Literatur sowie in der ehrenamtlichen Sozial- und Jugendarbeit besondere Verdienste um die Stadt Göttingen erworben haben.

Daneben soll die Ehrenmedaille an ehemalige Mitglieder des Rates und der Ortsräte verliehen werden, sofern sie mehr als 20 Jahre im Rat oder Ortsrat tätig waren und in Ehren ausgeschieden sind.

Die Ehrenmedaille ist ferner zur Ehrung von Ausländern bestimmt, sofern sie Verdienste um die Stadt Göttingen erworben haben.

§ 5

Der Rat der Stadt soll die Ehrenmedaille in der Regel nur einmal im Jahre verleihen. Dies gilt nicht für Ehrungen gemäß § 4 Satz 2.

§ 6

An Mitglieder des Rates und der Verwaltung der Stadt Göttingen kann die Ehrenmedaille nicht verliehen werden, solange sie sich noch im Amt befinden.

§ 7

Die Ehrenmedaille wird mit einer Urkunde überreicht, in der die Verdienste des zu Ehrenden dargestellt sind.

§ 8

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenmedaille an eine Person für die gleichen Verdienste ist ausgeschlossen.

IV.

Sportplakette der Stadt Göttingen

§ 9

Ehrung für hervorragende sportliche Leistungen

Die Stadt Göttingen ehrt alljährlich Sportler aus Göttinger Sportvereinen, die bei den von den Fachverbänden des Deutschen Sportbundes ausgeschriebenen Deutschen Meisterschaften oder bei entsprechenden internationalen Wettbewerben besonders erfolgreich gewesen sind. Die Ehrung wird durch den Oberbürgermeister im Rahmen einer Feierstunde - ausnahmsweise bei einem anderen Anlaß - vorgenommen. Die zu Ehrenden werden mit der Sportplakette der Stadt Göttingen ausgezeichnet. Diese Plakette wird entsprechend den nachstehend aufgeführten Bedingungen in Gold, Silber oder Bronze verliehen.

Sportplakette in Gold

§ 10

- Deutsche Meisterschaft in der Frauen- oder Männerklasse in einer olympischen Disziplin
- Teilnahme an Olympischen Spielen
- Teilnahme an Welt- oder Europameisterschaften in einer olympischen Disziplin
- Welt- oder Europarekord in einer olympischen Disziplin

Sportplakette in Silber

§ 11

- 2. Platz in der Frauen- oder Männerklasse bei einer Deutschen Meisterschaft in einer olympischen Disziplin
- Platz bei einer Deutschen oder internationalen Meisterschaft in der Frauen- oder Männerklasse eines Fachverbandes des DSB in einer nichtolympischen Disziplin
- Deutsche Pokalmeister für Vereinsmannschaften

Sportplakette in Bronze**§ 12**

- 3. Platz in der Frauen- oder Männerklasse bei einer Deutschen Meisterschaft in einer olympischen Disziplin
- 2. Platz bei einer Deutschen oder internationalen Meisterschaft in der Frauen- oder Männerklasse eines Fachverbandes des DSB in einer nichtolympischen Disziplin
- Platz bei einer Deutschen Jugend- oder Juniorenmeisterschaft

§ 13

Für mehrere Erfolge innerhalb eines Jahres wird nur die beste Leistung ausgezeichnet.

§ 14

Über den Rahmen dieser Richtlinien hinaus können, wenn es angebracht erscheint, weitere Ehrungen für überragende Leistungen auf dem Gebiet des Sports in angemessener Form vorgenommen werden.

V. Auszeichnung für besondere Verdienste um die Förderung des Sports**§ 15**

Im Rahmen der Meisterehrungen können für hervorragende Dienste um den Sport in der Stadt Göttingen auf Vorschlag des Stadtsportbundes jährlich einzelne Persönlichkeiten besonders ausgezeichnet werden.

§ 16

Die Entstehung über Ehrungen für hervorragende sportliche Leistungen sowie über Auszeichnungen für besondere Verdienste um die Förderung des Sports obliegt dem Verwaltungsausschuß nach Empfehlung des Sportausschusses.

VI. Inkrafttreten**§ 17**

Die Grundsätze treten mit dem Tag der Beschlußfassung in Kraft. Gleichzeitig treten die Grundsätze über die Verleihung von Ehrungen vom 08. Februar 1974, die Richtlinien der Stadt Göttingen über Ehrungen und Auszeichnungen für hervorragende sportliche Leistungen oder besondere Verdienste um die Förderung des Sports vom 4. September 1981 sowie das Statut zur Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Göttingen vom 24. September 1965 außer Kraft.